

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Sektion Wirtschaft, Gesundheit und Soziales

31. Juli 2015

**Wegleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten kaufmännische Berufsmaturitätsprüfung
(M-Profil) mit Ausbildungsbeginn vor dem 1.1.2015**

Grundlagen

- SR 412.10 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)
- SR 412.101 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)
- SR 412.103.1 Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003
- Bildungsverordnung Kaufmann/Kauffrau EFZ vom 26. September 2011 (BiVo 2012)
- SAR 422.251 Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS) vom 7. November 2007
- Weisungen zur Aufnahmeprüfung und zur Abschlussprüfung an den Berufsmaturitätsschulen vom 21. Januar 2008

Prüfungstermine

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule legt nach Rücksprache mit der Rektorenkonferenz der Aargauischen Kaufmännischen Berufsfachschulen die Prüfungsperiode für die Berufsmaturitätsprüfungen der kaufmännischen Richtung fest. Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden durch die Rektorenkonferenz festgelegt. Die Prüfungspläne werden durch die Prüfungsleiter erstellt.

Prüfungsfächer

Grundlagenfächer	
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch	schriftlich und mündlich (mit Hörverständnis)
Englisch	schriftlich und mündlich (mit Hörverständnis)
Geschichte und Staatslehre	mündliche
Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR)	schriftlich
Mathematik	schriftlich
Schwerpunktfach	
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich

Prüfungsdauer

Die schriftlichen Prüfungen dauern:

– Deutsch	120 Minuten
– Französisch	90 Minuten
– Englisch	90 Minuten
– Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR)	120 Minuten
– Mathematik	150 Minuten
– Finanz- und Rechnungswesen	180 Minuten

Die mündlichen Prüfungen dauern:

– Deutsch	15 Minuten
– Französisch	40 Minuten (mit 25 Minuten Hörverständnis)
– Englisch	40 Minuten (mit 25 Minuten Hörverständnis)
– Geschichte und Staatslehre	20 Minuten

Mündliche Prüfungen können in Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist angemessen zu verlängern.

In den Fremdsprachen können anstelle der schriftlichen und mündlichen Prüfungen Ergebnisse von internationalen Prüfungen gemäss dem aktuell gültigen Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) "Empfehlung an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss" berücksichtigt werden. Die Umrechnung der Ergebnisse aus der externen Sprachdiplomprüfung in Noten erfolgt gemäss den Umrechnungsskalen im Anhang 2 zu dem Aide-mémoire IV.

Informationspflicht

Der detaillierte Prüfungsplan wird allen Beteiligten spätestens einen Monat vor der ersten Prüfung abgegeben. Die Namen der Koexaminatorinnen und Koexaminatoren sowie der Expertinnen und Experten sind im Prüfungsplan aufgelistet.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe zu einer Prüfung nicht an, gilt diese als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet. Als Entschuldigung für das Fernbleiben gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall und höhere Gewalt.

Nachprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuld baren Gründen an einer Fachprüfung nicht haben teilnehmen können, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, kann die Nachprüfung erst im Rahmen der nächsten Prüfungsperiode abgelegt werden.

Notengebung

Das Ergebnis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird grundsätzlich auf halbe Noten gerundet.

Finden in einem Fach zwei Teilprüfungen statt (eine schriftliche und eine mündliche Prüfung), wird für jede Teilprüfung eine auf halbe Noten gerundete Teilnote erteilt. Das Prüfungsergebnis ist der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt der beiden Teilnoten.

Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnisnoten; sie wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Vergleiche Beispiele im Anhang.

Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

Voraussetzungen für das Bestehen

Voraussetzung für den Erwerb des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ist der Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung.

Die Prüfung als Kauffrau/Kaufmann EFZ Erweiterte Grundbildung gemäss Bildungsverordnung vom 26. September 2011 gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

- a. Die betriebliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.
- b. Die schulische Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind und die Summe der gewichteten¹ negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses stützt sich in den folgenden Fächern und Positionen auf die Noten in den Berufsmaturitätsfächern:

- Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht".
- Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Erfahrungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht"
- Standardsprache: Deutsch
- erste Fremdsprache: Französisch
- zweite Fremdsprache: Englisch
- Selbstständige Arbeit: Interdisziplinäre Projektarbeit

Die Erfahrungsnoten entsprechen dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten.

Hinweis: Für die Prüfungsabsolventen mit BM II (Berufsmaturität für Erwachsene) sind nur die Bestehensnormen unter dem Punkt "Bestehensnormen" massgebend.

¹ Der Bereich Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1 wird doppelt gewichtet.

Bestehensnormen

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn

- a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
- b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind folgende Fächer:

Grundlagenfächer

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Geschichte und Staatslehre
- Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht
- Mathematik

Schwerpunktfach

- Finanz- und Rechnungswesen

Ergänzungsfach

Ist mehr als ein Ergänzungsfach besucht worden, zählt für den Berufsmaturitätsabschluss dasjenige Ergänzungsfach mit der besten Note.

Die Note jedes weiteren Ergänzungsfachs wird, sofern genügend, auf dem Notenausweis unter "Nicht zählende Fächer" aufgeführt.

Das Ergebnis und der Titel der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) werden auf dem Notenausweis ebenfalls aufgeführt.

Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten; sie wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Berechnung der Fachnoten ist im Anhang mit Beispielen erläutert.

Entscheid über Erteilung des Berufsmaturitätsausweises

Über die Erteilung des Berufsmaturitätsausweises entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Ersatzprüfung

Wer den Berufsmaturitätsabschluss (M-Profil) nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis als Kauffrau/Kaufmann EFZ Erweiterte Grundbildung (E-Profil), sofern die Bedingungen für dessen Erwerb gemäss Artikel 22 respektive 44 der Bildungsverordnung Kaufmann/Kauffrau EFZ vom 26. September 2011 erfüllt sind.

Wer auch die Bedingungen für das E-Profil nicht erfüllt, kann dafür eine Ersatzprüfung absolvieren,

wobei wahlweise entweder alle Fächer mit ungenügender Berufsmaturitätsfachnote oder alle für das E-Profil relevanten Fächer geprüft werden.

Wer die Bedingungen des M-Profiles erfüllt, nicht aber die Bedingungen des E-Profiles, kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profiles absolvieren.

Für die Ersatzprüfung zählen lediglich die erzielten Prüfungsnoten, ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnoten. Die Bewertung der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) wird um eine halb Note angehoben. Die Noten der Module Vertiefen und Vernetzen werden unverändert übernommen.

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses noch die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den Berufsmaturitätsabschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

Das Recht auf Wiederholung des Berufsmaturitätsabschlusses frühestens im folgenden Jahr bleibt in jedem Fall gewährleistet. Die Berufsmaturitätsprüfung kann ein Mal wiederholt werden.

Durchführung der Ersatzprüfung

Die Prüfungsleitung organisiert die Ersatzprüfung. Die Ersatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

Prüfungsart und Prüfungsdauer richten sich nach den Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ Erweiterte Grundbildung. Aufgaben und Lösungen der letzten Prüfungen können unter <http://www.kvschweiz.ch/de/1987/%C3%9Cbungsserien-QV.htm> zu Übungszwecken heruntergeladen werden.

Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungsleitung festgestellt. Das Ergebnis einer bestandenen Schlussprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Aushändigung des Berufsmaturitätszeugnisses und des Berufsmaturitätsausweises eröffnet.

Bei nicht bestandener Schlussprüfung wird der Entscheid den Kandidatinnen und Kandidaten ebenfalls durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eröffnet.

Beispiele zur Errechnung der Fachnote

Fach ohne Abschlussprüfung

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel der letzten beiden Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimale gerundet	4,3
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Fachnote entspricht der Erfahrungsnote			4,3

Fach mit einer einteiligen Abschlussprüfung

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel der letzten beiden Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimale gerundet	4,3
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Prüfungsnote	4,5
Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf eine Dezimale gerundet			4,4

Fach mit einer ungewichteten mehrteiligen Abschlussprüfung

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel der letzten beiden Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimale gerundet	4,3
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Prüfungsnote Mittel aus den Prüfungsnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0
Prüfungsnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	3,0		
Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf eine Dezimale gerundet			4,2